



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

Senatskanzlei, Planungsstab, Postfach 10 44 20, 20038 Hamburg

Vorab per E-Mail: i.muller-dassau.d3xcpkz893@fragdenstaat.de

Planungsstab
Abteilung 1 – Planung

Hermahnstraße 15
20095 Hamburg

28.04.2022

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 04. April 2022

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

hinsichtlich Ihres am 04. April 2022 gestellten Antrags auf Gewährung von Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019, HmbGVBl. 2020, S. 19, 56, hiernach: HmbTG) ergeht folgende

Entscheidung

1. Sie werden an die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (kurz: Sozialbehörde) verwiesen.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 19. März 2022 stellten Sie bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg folgenden Antrag auf Informationszugang:

„Warum erklärt der Hamburger Senat Hamburg als Hotspot, obwohl vergleichbare Städte z.T. höhere Inzidenzen haben als Hamburg. Sind in Hamburg außergewöhnlich viele Patienten mit Covid in Hamburger Krankenhäusern und viele Pflegekräfte in Quarantäne? Ist Hamburg schlechter aufgestellt als vergleichbare Bundesländer, denn die Gefährlichkeit des Virus ist gleich?“

Bitte senden Sie mir die Begründungen für die drohende Überlastung der Hamburger Krankenhäuser durch das Sars-CoV-2-Virus, die Hospitalisierungs-Inzidenz, die Zahl der Pflegenden in Quarantäne, die Anzahl der Hospitalisierungen der Betroffenen jeweils mit Covid und an Covid, die aktuelle Todesrate aufgeschlüsselt nach Geimpften und Ungeimpften. Außerdem die Begründung, warum in Einzelhandelsgeschäften eine FFP2

Maske benötigt wird und in den Geschäften des täglichen Bedarfs eine medizinische Maske genügt (Studien).“

II.

1. Sie werden mit Ihren Fragen hinsichtlich der sog. Hotspot-Regelung in Hamburg an die Sozialbehörde verwiesen. Der Senatskanzlei liegen zu Ihrem Antrag keine amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 2 HmbTG vor.

Gemäß § 1 Absatz 2 HmbTG hat jede Person nach Maßgabe des HmbTG Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen amtlichen Informationen der auskunftspflichtigen Stelle. Amtliche Informationen sind gem. § 2 Absatz 1 HmbTG alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Als solche gelten auch Aufzeichnungen, die zum Zwecke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 3 gefertigt werden. Hierunter fallen zum Beispiel Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne oder Karten (vgl. Gesetzesbegründung, BDRs. 20/4466 vom 12. Juni 2012, S. 13). Zugänglich gemacht werden müssen dabei nur die bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen (vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O.). Der Anspruch aus § 1 Absatz 2 HmbTG ist damit ein Anspruch auf Herausgabe von bei der angerufenen Stelle vorhandenen Aufzeichnungen. Die angerufene Stelle ist demgegenüber nicht verpflichtet, von der antragstellenden Person begehrte Informationen zu beschaffen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2012, 5 Bs 246/12).

Nach diesen Maßstäben kann Ihrem Begehren mangels amtlicher Informationen im Sinne des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 HmbTG nicht durch die Senatskanzlei entsprochen werden.

2. Dieser Bescheid ergeht gemäß § 13 Absatz 6 HmbTG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbTGGebO gebührenfrei.

III.

Unbeschadet dessen, dass Sie keinen Anspruch auf die Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen haben, wird Ihnen rein informatorisch mitgeteilt:

Die Homeoffice-Pflicht war in § 28b Infektionsschutzgesetz geregelt. Sie ist zum 19. März 2022 ausgelaufen. Derzeit besteht keine Pflicht mehr für Arbeitgeber, das Arbeiten aus dem Homeoffice zu ermöglichen.

IV.

Ich weise darauf hin, dass ich mit einer Veröffentlichung meiner persönlichen Daten nicht einverstanden bin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg einzulegen.

